

Regelung der Artenschonzeit für die Regenbogenforelle in geschlossenen Gewässern

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erlässt zur Fischereiausübung nach § 22 Abs. 1 Landesfischereiordnung in geschlossenen Fischgewässern in ihrem Zuständigkeitsbereichen nachstehende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 20 Abs. 1 Landesfischereiordnung wird die Artenschonzeit der Regenbogenforelle in geschlossenen Gewässern aufgehoben.
2. Diese Ausnahme gilt für jedes geschlossene Gewässer im Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd i.S. des § 22 Abs. 1 Landesfischereiordnung.
3. Diese Ausnahme ist zeitlich befristet bis zum 15.03.2019.
4. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Neustadt a. d. Weinstraße, den 15.10.2018

Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz
Präsident SGD Süd